

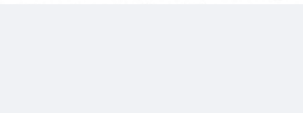


per E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Mitteldeutscher Rundfunk · Kantstraße 71-73 · 04275 Leipzig

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Herrn Torsten Küllig



MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

**Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung
des aktuellen MDR-Rundfunkrates
- Ihr Schreiben vom 15.11.2025 -**

Sehr geehrter Herr Küllig,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie mir einen Hinweis auf eine mögliche Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft des Thüringer Ministerpräsidenten im MDR-Rundfunkrat gemäß § 15 Abs. 4 MDR-StV übermittelt haben. Meine Stellungnahme finden Sie nachfolgend.

Meiner Einschätzung zufolge erfüllen die von Ihnen benannten Mitglieder des MDR-Rundfunkrates die Entsendungsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 1, 2 MDR-StV.

Es stellt sich allenfalls die Frage, ob gegebenenfalls eine **Inkompatibilität** gemäß § 15 Abs. 4 und 5 MDR-StV gegeben sein könnte.

Nach § 15 Abs. 4 S. 2 MDR-StV dürfen dem Rundfunkrat Mitglieder eines Parlaments sowie einer Regierung grundsätzlich nicht angehören. **Jedoch sind die durch die Landtage als auch die durch die Regierungen entsandten Personen von der Inkompatibilität ausdrücklich ausgenommen.** Eine Vorgabe, dass die entsandten Mitglieder keiner anderen entsendeberechtigten Stelle (z.B. Landesregierung oder Kirchen) angehören dürfen, sieht der MDR-StV nicht vor. Höchst vorsorglich ist festzuhalten, dass Herr Prof. Dr. Mario Voigt auch nach seinem Regierungseintritt weiterhin Mitglied des Landtages ist.

Leipzig, 20.01.2026

Seite 1/2

sts

260120-OS an Küllig-
Zusammensetzung Rundfunkrat-
BRF.docx

Honorarprofessor
Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor
Stellv. Intendant

Tel.: +49.(0)341.300-75 00
Fax: +49.(0)341.300-75 30
juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist der Intendant. Der MDR kann auch durch vom Intendanten Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Die Amtszeit des Rundfunkrates dauert sechs Jahre, § 18 Abs. 1 MDR-StV. Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft liegen bei den beiden genannten Personen nicht vor. Zwar gilt nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 MDR-StV der Eintritt eines Ausschlussgrundes nach § 15 Abs. 4 und 5 MDR-StV (so z.B. der Eintritt in die Regierung) als Erlöschensgrund - diese Inkompatibilitätsregeln gelten aber gerade nicht für vom Landtag oder der Landesregierung entsandte Vertreter.

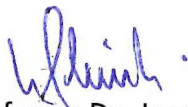
Ergänzend ist bezogen auf die von Ihnen ebenfalls angesprochene **staatsferne Zusammensetzung der Rundfunkgremien** festzuhalten, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 - 1 BvF 4/11) für die Zusammensetzung der Rundfunkgremien nie darauf abzielte, dass diese in Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft als vollständig oder auch nur möglichst weitgehend staatsfrei auszugestalten sei, sondern setzte die Möglichkeit einer gewissen und auch nicht nur völlig marginalisierten Mitwirkung von staatlichen Vertretern in den Gremien der Anstalten stets voraus.

Zusammenfassend stellt das Bundesverfassungsgericht in diesem Sinne fest, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konsequent zu begrenzen ist. Ihr Anteil darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen - oder verkürzt: Staatsferne heißt nicht Staatsfreiheit.

Die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates und seiner Ausschüsse entspricht eindeutig dieser verfassungsgerichtlichen Vorgabe. Insoweit kann unter anderem auch auf die aktuelle Otto-Brenner-Studie verwiesen werden, die für den MDR-Rundfunkrat eine Quote von 28 % nachweist.¹

Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass die Zusammensetzung des MDR-Rundfunkrates nicht rechtswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder

¹ [Zusammensetzung und Arbeitsweise der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgremien](#)